

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 26. März 2025

Ort: Freistadt Rust – Hotel am See, Ruster Bucht 2

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 20:41 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	Georg Seiler
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Ing. Markus Grafl
Gemeinderätin:	Andreas Hirschmann	Gemeinderat:	Mag. Sonja Kaiser
Gemeinderat:	Jörg Nemeth	Gemeinderat:	Otto Ordelt
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Alexander Reinprecht
Gemeinderat:		Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Harald Tremmel	Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl-x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield -x-

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Mario Popovits LL.M., GR Christian Ries, GR Gerald Szivacz -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Erhard Gabriel und Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 19 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst und Gemeinderat Andreas Hirschmann ausgeübt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um die Aufnahme von 2 weiteren Tagesordnungspunkten:

1. Arge Neusiedler See Fischerei – Vertragsverlängerung; Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. 4. Bericht des Verkehrsausschusses

Der Antrag wird mit 13 Für- und 6 Gegenstimmen (Bgm. Mag. Gerold Stagl, Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, StR.ⁱⁿ Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner, Vzbgm. Georg Seiler, GR Harald Tremmel, GR Erwin Zehetner MBA) abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2025
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.12.2024
3. Rechnungsabschluss 2024 – Beschluss
4. Abschluss von Bestandsverträgen; Bootshaus 2. Hafen
5. Abschluss von Bestandsverträgen; E -Boot-Ladstationen
6. Ansuchen um Löschungserklärung für Wieder- und Vorkaufsrecht auf dem Grundstück 3986/25
7. Abschluss eines Untermietvertrages mit Frau Elfriede Lackner betreffend des Mietgegenstandes Turnerweg 8/Top 5
8. Beschattung Rathausplatz 17 – Grundsatzbeschluss
9. Arge Neusiedler See Fischerei – Vertragsverlängerung; Beschluss
10. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2025

Wortmeldung von Stadtrat Mario Horvath: Ich möchte auf die Dinge eingehen, die im Protokoll stehe und auch auf jene die nicht im Protokoll stehen. Im Protokoll ist nachzulesen das am Beginn der Tagesordnung das Thema: Budget Beschluss 2025 stand. Dazu gab es 2 Anträge, einen von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion und einen von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion. Beide Anträge fanden keine Mehrheit. Danach wurde andere Tagesordnungspunkte behandelt. Etwas später in der Sitzung wurde dieser Tagesordnungspunkt erneut behandelt. Im Protokoll ist nachzulesen das dieser Tagesordnungspunkt Einstimmig wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Obwohl dieser Antrag tatsächlich nicht in der Sitzung gestellt wurde. Das geht so auch aus der Tonband Aufzeichnung klar hervor. Das heißt die nochmalige Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Daher kann dieser Beschluss auch nicht rechtmäßig zu Stande gekommen sein. Der Bürgermeister verneint diese Ansicht.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, erklärt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2025 mit der Korrektur, dass die Wiederbehandlung des Tagesordnungspunktes Voranschlag 2025 nicht einstimmig beschlossen wurde, als genehmigt.

2.)

Zl.: 004/5-357-2025; Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.12.2024

Protokoll**Prüfungsausschuss der Freistadt**

Rust Ort: Seehof, Festsaal

Zeit: 18.12.2024, 18 00 Uhr

Anwesend: Erwin Zehetner, Markus Grafl, Maximilian Weiss, Harald Tremmel, Mario Popovits, Sonja Kaiser, Christian Ries, Andreas Hirschmann

Entschuldigt: Hubert Weidenbacher Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

2) Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung**3) Festlegung Bericht darüber für den Gemeinderat****4) Abgabenrückstände der Freistadt Rust****5) Allfälliges:**

Ende Sitzung: 20 00 Uhr

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

3.)

Zl.: 902-393-2025; Rechnungsabschluss 2024 - Beschluss

Bericht des Bürgermeisters: Der Rechnungsabschluss 2024 samt Beilagen gemäß VRV 2015 ist in der Zeit vom 6. März 2025 bis 21. März 2025 am Magistrat der Freistadt Rust zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden dazu keine Einwendungen eingebracht.

LAGEBERICHT zum RECHNUNGSABSCHLUSS 2024 der Freistadt Rust
(gem. § 57 GHÖ 2020)

A) Allgemeine Daten:

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2021:	1.984
Gemeindegröße:	20,01 km ²
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	06.03.2025/21.03.2025
Beschlussdatum Gemeinderat:	26.03.2025

B) Hebesätze der Gemeindesteuern, die Abgabenhöhen der Verordnungen und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte:

- a) Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
- b) Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
- c) Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
- d) Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
- e) Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
- f) Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
- g) Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
- h) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
- i) Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
- j) Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
- k) Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
- l) Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
- m) Anpassung der Tarife Bauhof
- n) Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

C) Wertgrenzen:

Bemessungsgrundlage war die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro

für das Finanzjahr 2024: 6.834.200,00 (VA2024)

a) gem. § 26 Abs. 4 Ruster StR 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister: (höchstens € 40.000,00)	34.171,00
b) gem. § 13 Abs. 7 Ruster StR 2003 – 2,0 % für den Stadtsenat: (höchstens € 200.000,00)	136.684,00
c) gem. § 71 Abs. 3 Ruster StR 2003 mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechstel):	1.139.033,33
d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHO 2020 – 4,0 % für investive Projekte: jedenfalls jedoch bei mehr als	273.368,00 200.000,00

D) Besondere Ereignisse im Finanzjahr 2024

Trotz der weiterhin angespannten Situation in Zusammenhang mit den globalen wirtschaftlichen Herausforderungen und den nicht vorhersehbaren Einnahmenverluste konnte das Projekt Wanderbares Rust fortgeführt sowie die Erweiterung des Urnenhaines im Friedhof umgesetzt werden. In 3 Volksschulklassen wurde digitale Tafeln installiert und die Mittelschule wurde mit neuen Computern ausgestattet sowie wurden auch einige kleinere Projekte umgesetzt. Die Finanzierung erfolgte durch Eigenmittel und Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm. Darlehensaufnahmen erfolgten 2024 nicht.

E) Überblick über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

a. Ergebnisrechnung

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.03.2025

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 24	NVA 24	RA - NVA
SU	21	Summe Erträge	7.674.882,61	7.605.400,00	69.482,61
SU	22	Summe Aufwendungen	7.410.054,60	7.535.300,00	-125.245,40
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	264.828,01	70.100,00	194.728,01
SA01	SA01	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	264.828,01	70.100,00	194.728,01

Das positive Nettoergebnis in Höhe von Euro 264.828,01 ist einerseits auf eine positive Entwicklung der Erträge als auch auf die sparsame Umsetzung von Projekten, in dem einige Projekte zurückgestellt wurden, zurückzuführen.

b. Finanzierungsrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 24	NVA 24	RA -VA
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	7.336.796,23	7.574.400,00	-237.603,77
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.944.576,71	7.028.300,00	-83.723,29
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	392.219,52	546.100,00	-153.880,48
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	120.152,80	187.300,00	-67.147,20
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	218.683,16	596.300,00	-377.616,84
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-98.530,36	-409.000,00	310.469,64
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	293.689,16	137.100,00	156.589,16
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	151.776,10	155.300,00	-3.523,90
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-151.776,10	-155.300,00	3.523,90
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	141.913,06	-18.200,00	160.113,06

Der Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo1) zeigt einen Überschuss von EUR 392.219,52. Die Einzahlungen der investiven Gebarung in Höhe von EUR 404 bestehen aus dem Verkauf eines kleinen Trennstückes im Bereich Franz Josefs-Platz. Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers von EUR

119.748,80 setzen sich aus Fördermitteln des Bundes für das Wanderbare Rust, die Wegsanierung im Friedhof und Kanalprojekte zusammen. Die Auszahlungen mit EUR 218.683,16 betrafen zum Großteil für die Umsetzung der geplanten Projekte digitale Schultafeln in der Volksschule, neue EDV in der Mittelschule und die Spielplatzsanierung im Kindergarten. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo2) beträgt deshalb EUR -98.530,36. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo3) steht somit mit EUR 293.689,16 zu Buche. Auf der Finanzierungsseite wurde einzahlungsseitig keine Kreditaufnahmen getätigt. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo4) beträgt EUR - 151.776,10 und ergibt sich aus der Tilgung der Finanzschulden und der Abfertigungsrückdeckungsversicherung. Somit ergibt sich der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) zu EUR 141.913,06. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2024 betrugen EUR 558.849,34.

c. Vermögensrechnung

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	14.886.634,74	C	Nettovermögen	12.746.770,54
B	Kurzfr. Vermögen	1.486.909,56	D	Investitionszuschüsse	666.495,60
B I	Kurzfr. Forderungen	928.060,22	E	Langfr. Fremdmittel	2.263.459,91
B III	Liquide Mittel	558.849,34	F	Kurzfr. Fremdmittel	696.818,25
SU	Summe Aktiva	16.373.544,30	SU	Summe Passiva	16.373.544,30

Das langfristige Vermögen setzt sich aus Sachanlagen (wie z.B. Grundstücke, Gebäude,...), Beteiligungen und langfristigen Forderungen zusammen. Das kurzfristige Vermögen ergibt sich aus kurzfristigen Forderungen und den liquiden Mitteln zusammen.

Das Nettovermögen setzt sich aus dem Saldo aus der Eröffnungsbilanz abzüglich des kumulierten Nettoergebnisses zuzüglich der Neubewertungsrücklagen zusammen.

Die langfristigen Fremdmittel bestehen aus den langfristigen Finanzschulden sowie den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen.

Die kurzfristigen Fremdmittel setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten und den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

F) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2024 wurden in der Freistadt Rust Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 170.000,00 umgesetzt.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) sind dem Rechnungsabschluss zu entnehmen (Seite 273-274).

Im Bereich Feuerwehr, Mittelschule, öffentliche WC-Anlagen, Park- und Gartenanlagen wurden kleinere Investitionen getätigt. Die Generalsanierung der Hauptwege im Friedhof wurde abgeschlossen.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Freistadt Rust sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Das Projekt „Wanderbares Rust“ konnte 2024 fortgeführt werden und wird 2025 abgeschlossen werden.

Im Friedhof konnte der Urnenhain erweitert werden.

G) Ausblick

Basis für 2024 war ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von Euro 452.534,28 aus dem Vorjahr. Im Hinblick auf Optimierung der Ergebnisrechnung und zur Schaffung und Absicherung einer konstanten freien Finanzspitze werden wieder Besprechungen zur Maßnahmenfestlegung im Gemeindebudget geplant. Ziel ist die Steuerung der Ausgaben in Entsprechung der Einnahmen, obwohl diese noch immer schwer abschätzbar sind. Vor allem durch kaum prognostizierbare Erträge aus Ertragsanteilen und Kommunalabgaben (Kommunalsteuer, Ortstaxe). Geplant ist die Erschließung von neuem und leistbarem Bauland, welches über Fremdmittel vorfinanziert werden soll. Die Sanierung von Kanalisation und Gemeindestraßen bleibt auch 2025 im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt werden Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energie und effiziente Heizsysteme in den Gemeindeobjekten sein.

Wortmeldung von Stadtrat Mario Horvath: Ich richte meine Wortmeldung an die Mitglieder des Gemeinderates mit der bitte die derzeitige Entwicklung bei den Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters kritisch zu hinterfragen. Die Bevölkerung von Rust hat mit steigenden finanziellen Belastungen zu kämpfen, während das Repräsentationsbudget des Bürgermeisters um 14 % im Vergleich zu 2024 gestiegen ist. Die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters 2024 betrugen satte € 67.270,49,- das entspricht einer Überziehung von € 15.770,49,- zum Voranschlag 2024 oder 30%. Ich appelliere vor allem an die Fraktionsmitglieder der ÖVP. Durch euer Abstimmungsverhalten erreicht ihr geradewegs das, was ihr meint zu verhindern! Aus eurer aktuellen Postwurfsendung habe ich entnommen, dass ihr mit eurer Zustimmung zum Budget 2025 einen "Stillstand" verhindern wolltet. Ich darf euch in Erinnerung rufen welche Projekte durch eure Zustimmung tatsächlich "Still stehen":

- Das Programm für energieeffiziente Gemeinden
- Der Transparenzbericht
- Die Ausgabenkonsolidierung

Es liegt in eurer Macht diesem Treiben ein Ende zu setzen. Bitte tut das auch!

Es folgen eine kurze Diskussion und einige Verständnisfragen. Der Bürgermeister erklärt in Bezug auf den Repräsentationsaufwand, dass er viele offizielle Empfänge in Rust hat (Botschafter, Nationalratspräsidenten etc.), was für Rust nicht unwichtig ist. Weiters trifft den Bürgermeister direkt der geringste Anteil der Ausgaben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 samt den dazugehörigen Beilagen gemäß VRV 2015 sowie Vermögensrechnung, Anlagenverzeichnis, Nachweis der Veräußerung von Vermögenswerten, Nachweis über die Investitionszuschüsse, Nachweis über die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Kassenabschluss mit dem Saldo 0 „Nettoergebnis“ laut Ergebnishaushalt in Höhe von Euro 264.449,71, einem Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ laut Finanzierungshaushalt in Höhe von Euro 141.913,06 sowie einer Bilanzsumme von Euro 16.373.544,30 und einem Nettovermögen in Höhe von Euro 12.746.770,54 laut Vermögenshaushalt sowie liquide Mittel per 31.12.2024 in Höhe von Euro 558.849,34 genehmigen. Der Rechnungsabschluss 2024 samt Beilagen/Nachweise gemäß VRV 2015 sowie der Anlagenspiegel, Nachweis der Veräußerung von Vermögenswerten, Nachweis über die Investitionszuschüsse, Nachweis über die Forderungen und Verbindlichkeiten Kassenabschluss und die Vermögensrechnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Antrag wird mit 18 Für- und einer Gegenstimme (Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield) angenommen.

4.)Zl.: 920-353-2025; Abschluss von Bestandsverträgen; Bootshaus 2. Hafen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Bootshäuser im 2. Hafen.

Folgende Bestandsverträge soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Bootshaus 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9		01.01.2025	31.12.2034	614,07

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für die Bootshäuser 2. Hafen abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Bootshaus 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9		01.01.2025	31.12.2034	614,07

Der Antrag wird mit 18 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

5.)Zl.: 920-415-2025; Abschluss von Bestandsverträgen; E-Boot-Ladestationen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladestationen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojen notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge soll abgeschlossen werden.

<u>Objekt</u>	<u>Bestandnehmer</u>	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>	<u>Bestandzins</u>
<u>Ladestation 2, 157</u>		<u>01.01.2025</u>	<u>31.12.2030</u>	<u>614,07</u>

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für E-Boot Ladestationen abzuschließen:

<u>Objekt</u>	<u>Bestandnehmer</u>	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>	<u>Bestandzins</u>
<u>Ladestation 2, 157</u>		<u>01.01.2025</u>	<u>31.12.2030</u>	<u>614,07</u>

Der Antrag wird 18 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

6.)

Zahl.: 922/1-284-2025; [REDACTED]
 Ansuchen um Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vor- und
 Wiederkaufsrechtes GStNr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG 30018 Rust

Bericht des Bürgermeisters: [REDACTED] hat mit Schreiben vom 18.02.2025 bei der Stadt-
 gemeinde Rust um die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vor- und Wiederkaufrechts für
 GStNr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG 30018 – Grundstücksadresse: [REDACTED] angesucht

Bei Kauf des Grundstücks hat sich die kaufende Partei verpflichtet auf dem vertragsgegenständlichen
 Grundstück innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Unterfertigung des Vertrages mit der Errichtung
 eines Wohnhauses zu beginnen und dieses bis längstens 7 Jahre nach Unterfertigung des Vertrages
 fertigzustellen.

Mit der Errichtung des Einfamilienhauses (Benützungsfreigabe Zl.: 153/0-656-2004 vom
 09.06.2004) wurde die Vertragsbedingung erfüllt.

Die Löschungskosten werden von [REDACTED] getragen.

[REDACTED] erklärt sich zu diesem Punkt als befan-
 gen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle der Löschung des im Grund-
 buch eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Gunsten der Freistadt Rust auf dem [REDACTED]
 [REDACTED] gehörenden Grundstück Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG 30018 Rust, aufgrund der im Kauf-
 vertrag angeführten und erfüllten Bedingungen zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 010-574-2025; Abschluss eines Untermietvertrages mit [REDACTED]
 betreffend des Mietgegenstandes Turnerweg 8/Top 5

Bericht des Bürgermeisters: Die Gemeinde ist Mieter der 4 betreuten Wohneinheiten im Pflegeheim
 am Turnerweg und zur Untervermietung berechtigt. Voraussetzung für die Untervermietung ist die
 Wohnbauförderungswürdigkeit des Untermieters. Weiters ist es gemäß § 12 Abs. 3 Mietrechtsgesetz
 notwendig, dass der Untermieter bei Abschluss des Mietvertrages das 60. Lebensjahr bereits vollendet
 hat, dass der Mietgegenstand für ein altersgerechtes Wohnen barrierefrei errichtet wurde, und dass

im Mietvertrag die Bereitstellung einer Grundversorgung des Mieters mit sozialen Diensten der Altenhilfe vereinbart wurde. Wären diese Voraussetzungen nicht geschaffen, würde im Todesfalle das Mietrecht auf die Erben des Mieters übergehen, was nicht Sinn einer betreuten Wohneinheit ist. Alle Voraussetzungen sind im Falle von [REDACTED] erfüllt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Abschluss nachstehenden Untermietvertrages mit [REDACTED] beschließen.

UNTERMIETVETRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Rust

7071 Rust, Conradplatz 1

(im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

und

[REDACTED], geb. [REDACTED], wh. [REDACTED]

(im folgenden kurz „Untermieter“ genannt)

§ 1 Mietgegenstand und Betreuung

- (1) Die B-SÜD Gemeinnützige WohnungsgesmbH ist Bauberechtigte der Liegenschaft 7071 Rust, Turnerweg.
- (2) Die Gemeinde ist Hauptmieterin des darin gelegenen Mietgegenstandes Top 5 im Ausmaß von 42,94 m² und zur Untervermietung berechtigt.
- (3) Der Mietgegenstand wird zu Wohnzwecken im Rahmen Betreubaren Wohnens vermietet.
- (4) Die Betreuungsleistungen werden durch die SeneCura Sozialzentrum Rust Gemeinnützige PflegeheimbetriebsgesmbH gemäß dem beigeschlossenen Leistungskatalog erbracht.
- (5) In Anspruch genommene Leistungen sind direkt zwischen dem Untermieter und der SeneCura Sozialzentrum Rust Gemeinnützige PflegeheimbetriebsgesmbH zu verrechnen, die Gemeinde weist lediglich eine Abschlussgelegenheit nach.
- (6) Umfaßt sind Leistungen bis einschließlich Pflegeklasse 3, ab der Pflegeklasse 4 steht dem Untermieter die Betreuung direkt im benachbarten Pflegeheim nach Maßgabe freier Plätze zur Verfügung.

§ 2 Mietdauer

- (1) Das Untermietverhältnis beginnt am 01.04.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Es kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, von der Gemeinde nur gerichtlich und aus wichtigem Grund iSd § 30 MRG.

§ 3 Untermietzins

- (1) Auf das Untermietverhältnis sind die Bestimmungen des WGG anzuwenden.
- (2) Der vorläufige monatliche Untermietzins beträgt EUR 480,84 einschließlich Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen, 2% iger Rücklage, Verwaltungskosten, Betriebskosten und öffentlicher Abgaben sowie der Umsatzsteuer.
- (3) Der Berechnung des endgültigen Untermietzinses werden die gesamten Herstellungskosten iSd § 13 Abs. 2 WGG nach Prüfung und Bestätigung durch das Amt der Landesregierung zugrunde gelegt.
- (4) Der Untermietzins wird (ebenso wie das der Gemeinde vorgeschriebene Nutzungsentgelt) nach den Bestimmungen des WGG sowie der Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung berechnet und kann diesen Vorschriften entsprechend geändert werden. Es werden die nach diesen Bestimmungen (insbes. § 14 Abs 1 WGG) jeweils zulässigen Höchstsätze vereinbart.
- (5) Der Untermietzins ist am Ersten jeden Monats bei 5-tägigem Respiro im voraus zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

§ 4 Übergabe und Instandhaltung

- (1) Der Zustand des Mietgegenstandes ergibt sich aus dem bei der Übergabe gemeinsam zu erstellenden Protokoll, in dem Mängel und Abweichungen von der Baubeschreibung festgehalten werden.
- (2) Der Mietgegenstand ist regelmäßig zu lüften und in der kalten Jahreszeit zu beheizen.
- (3) Schäden, deren Behebung der Gemeinde obliegt, sind ihr unverzüglich anzuzeigen.
- (4)

§ 5 Veränderungen

Der Mieter darf die Außenseite des Mietgegenstandes nicht verändern und das äußere Erscheinungsbild der Baulichkeit nicht beeinträchtigen.

- (1) Sofern Sammelantennen bzw. Kabelfernsehen vorhanden sind, dürfen Einzelantennen- und –satellitenanlagen nicht errichtet werden.

§ 6 Betreten des Mietgegenstandes

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sowie der B-SÜD sind berechtigt, den Untermietgegenstand aus wichtigem Grund nach vorheriger Terminvereinbarung, in Fällen vermunteter Gefahr jederzeit zu betreten.

§ 7 Untervermietung und Weitergabe

- (1) Der Untermieter ist weder zu einer weiteren Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung oder Weitergabe des Mietgegenstandes berechtigt.

§ 8 Rückstellung

- (1) Bei Beendigung des Untermietverhältnisses ist der Mietgegenstand ordnungsgemäß und von eigenen Fahrnissen geräumt zu übergeben.

§ 9 Mitteilungen und Anschriftenänderung

- (1) Dem Untermieter wird für alle Mitteilungen Schriftform empfohlen, allerdings erhält die Gemeinde durch die maschinelle Bearbeitung von Zahlscheinen auf darauf angebrachten Zusätzen oder Erklärungen keine Kenntnis.
- (2) Der Untermieter verpflichtet sich, der Gemeinde Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben. Bis dahin erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietgegenstandes mit der Wirkung, dass sie dem Untermieter als zugekommen gelten.

(3)

§ 10 Gebühren

- (1) Mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Steuern und Gebühren trägt der Untermieter.
- (2) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der Jahresmietzins EUR 5.770,08 beträgt.

(3)

§ 11 Ausfertigungen

- (1) Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

Rust, am

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 865-575-2025; Beschattung Rathausplatz 17 – Grundsatzbeschluss

Bericht des Bürgermeisters: Der Rathausplatz 17 weist derzeit eine geringe Begrünung auf, wodurch es insbesondere in den Sommermonaten zu einer starken Aufheizung des Platzes kommt. Dies erschwert die Nutzung des Platzes für Veranstaltungen erheblich. Zur Verbesserung der Situation wurden verschiedene Beschattungsvarianten geprüft, darunter sowohl künstliche als auch natürliche Lösungen. Der Beirat der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG (RULIE) sprach sich für eine natürliche Beschattung aus, da diese nicht nur Schatten spendet, sondern auch zur Kühlung des Platzes beiträgt.

Die finalisierte Variante sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Pflanzung von vier Bäumen in der Platzmitte zur natürlichen Beschattung.
2. Installation einer künstlichen Bewässerung für die neu gepflanzten Bäume zur Reduzierung des Pflegeaufwands.
3. Beschattung des Schaufensters des Geschäfts "Top 4" mittels einer Pergola-Variante mit Pflanzkübeln.
4. Ergänzung des Platzes durch Stadtmobiliar in Form von Sitzmöglichkeiten.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen, inklusive Kostenaufstellung, ist dem Anhang zu entnehmen.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.03.2025

Leistungsverzeichnis Rathausplatz 17

Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG

1. Begrünung					
lfd. Nummer	Benennung	Menge	Einheitspreis	Gesamtbetrag	Optional
1	Bäume			€ 15 154,80	
1.01	Tilla europaea 'Pallida' Kaiserlinde Stammumfang: 25-30 cm	4 Stk.			ja
1.02	Tilla europaea 'Pallida' Kaiserlinde Stammumfang: 35-40 cm	4 Stk.	€ 2 100,00	€ 8 400,00	
1.03	Liefern und setzen - Bäume	4 Stk.	€ 420,00	€ 1 680,00	
1.04	Unterflur Baumverankerung	4 Stk.	€ 290,00	€ 1 160,00	
1.05	Erdaustausch Ausheben von Pflanzgruben mit 2x2x1 m (LxBxT) Abtransport und Entsorgung des bestehenden Erdreiches ca. 20,8 m ³ liefern und verfüllen von Baums substrat ca. 20,8 m ³	20,8 m ³	€ 545,00	€ 2 180,00	
1.06	Aquamax Gießbrand	12 m	€ 5,80	€ 69,60	
1.07	Klick-Kupplung für Gießbrand Länge 39 cm	4 Stk.	€ 9,60	€ 38,40	
1.08	Lieferung und Einbau von Aquamax Gießbrand	4 Stk.	€ 60,00	€ 240,00	
1.09	TRG Wurzelführungsplatte Breite 60 cm, Höhe 60 cm	52 Stk.	€ 15,90	€ 826,80	
1.10	Lieferung und Einbau von Wurzelführungen	4 Stk.	€ 140,00	€ 560,00	
2	Unterbepflanzung Bäume			€ 1 176,00	
2.01	Pflanzen für Baumscheiben Geranium x magnificum - Pracht - Storchenschnabel Alchemilla mollis - Weicher Frauenmantel	160 Stk.	€ 6,20	€ 496,00	
	Pflanzen für Baumscheiben Weicher Frauenmantel	80 Stk.	€ 4,50	€ 360,00	
2.02	Liefern und setzen - Baumscheiben Pflanzen	1 Pau	€ 320,00	€ 320,00	
3	Abdeckmaterial Baumscheiben			€ 192,00	
3.01	Lieferung und Einbau von österreichischer Gartenfaser als Abdeckmaterial bei Baumscheiben	16 Säcke	€ 12,00	€ 192,00	
4	Automatische Bewässerung			€ 2 200,00	
4.01	Automatische Bewässerung für Bäume (4 Stk.) und Unterbepflanzung	1 Pau	€ 2 200,00	€ 2 200,00	
5	Pergola mit Töpfen			€ 4 380,00	
5.01	Pflanzkübel Hartholz 800 x 800 x 600 mm Oberrand 65x65 mm	2 Stk.	€ 1 160,00	€ 2 320,00	
5.02	Tröge befüllen Drainvlies, Hydropellets (ca. 10 cm), Topfpflanzensubstrat (ca. 45 cm)	4 Stk.	€ 180,00	€ 720,00	
5.03	Lieferung und Einbau von 3 Stk. Lärchenstaffel 7x7x2,5 m auf Pflanzkübel (5.01) Einbau von Ringschrauben und Bindedraht als Rankgerüst; Errichten einer Befestigung mit Ringschrauben an Hausfassade	1 Pau	€ 580,00	€ 580,00	
5.04	Lieferung und setzen von 4 Stk. Wisteria chinensis - Blauregen (Violette und Weiß) Größe 200/250 inkl. Bindematerial	4 Stk.	€ 190,00	€ 760,00	
6	An- und Abfahrtpauschale			€ 380,00	
6.01	An- und Abfahrtpauschale	1 Pau	€ 95,00	€ 380,00	
7	Gesamt			€ 23 482,80	Netto
7	Gesamt			€ 27 531,44	Brutto

2. Mobiliar					
1.01	Mobiliar	1 Pau		€ 20 000,00	
	Gesamt			€ 20 000,00	Netto
	Gesamt			€ 24 000,00	Brutto

Gesamt					
1	Begrünung			€ 23 482,80	
2	Mobiliar			€ 20 000,00	
	Gesamt			€ 43 482,80	Netto
	Gesamt			€ 51 531,44	Brutto



Es folgt eine kurze Diskussion.

GR DI (FH) Harald Weiss erklärt sich zu diesem TOP als GF befangen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Grundsatzbeschluss für die Begrünungs- und Beschattungsmaßnahmen des Innenhofes Rathausplatz 17 in der vorgestellten Form fassen und die Geschäftsführung der Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH &

Co KG mit der Abklärung der Fördermöglichkeiten sowie Antragstellung für dieses Projekt zu beauftragen. Die Umsetzung des Projektes soll in Abhängigkeit von den verfügbaren Fördermitteln erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 735-576-2025; Arge Neusiedler See Fischerei – Vertragsverlängerung; Beschluss

Bericht: Die Freistadt Rust ist Eigentümerin von Flächen am Neusiedlersee. Wie alle anderen Grundeigentümer des Sees hatte die Freistadt Rust einen Pachtvertrag über das Fischereirecht mit dem Fischereiverband, der sich Ende 2022 aufgelöst und zuvor alle Pachtverträge mit den Grundeigentümern aufgekündigt hat. Die Grundeigentümer haben hinsichtlich der obgenannten Flächen jeweils Anträge an das Amt der burgenländischen Landesregierung auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier gemäß § 6 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 gestellt. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Für das Jahr 2023 wurde eine ARGE zur Eigenbewirtschaftung des Sees gegründet. Diese Vereinbarung hat eine gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer im Jahr 2023 ermöglicht und die Bewirtschaftung im Jahr 2023 sichergestellt.

Dieser Vertrag war 2024 um ein Jahr verlängert worden, Die wirtschaftliche Bedeutung für Rust beläuft sich auf ca. 1.000,--/€ Jahr. Die Erfahrungen mit der ARGE auch seitens der Berufsfischer sind gut, nunmehr liegt ein ausverhandelter Vertrag für die nächsten 5 Jahre vor.

Durch diese Verlängerung soll einerseits eine weitere gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer und andererseits eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung der Fischereireviere ermöglicht werden, sowie ein gemeinsames Auftreten gegenüber Erwerbern von Fischereikarten bzw. Berufsfischern.

Es folgt eine kurze Diskussion unter Beziehung des ortsansässigen Berufsfischers als Sachverständigen.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Bürgermeister mit der Unterfertigung der Vertragsverlängerung der „ARGE Neusiedler See – Fischerei“ beauftragen.

1. **Partei:** F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, FN 144716 v 7000
 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5
 - im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt -
2. **Partei:** Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
 2532 Heiligenkreuz im Wienerwald, Markgraf-Leopold-Platz 2
 - im Folgenden auch kurz „Stift Heiligenkreuz“ genannt -
3. **Partei:** Urbarialgemeinde Neusiedl am See
 7100 Neusiedl am See
 - im Folgenden auch kurz „Urbarialgemeinde“ genannt -
4. **Partei:** Agrargemeinschaft Jois

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.03.2025

7093 Jois
- im Folgenden auch kurz „Jois“ genannt -

5. **Partei:** Gemeinde Podersdorf
7141 Podersdorf, Hauptstraße 2
- im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt –
6. **Partei:** Stadtgemeinde Neusiedl am See
7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 1
- im Folgenden auch kurz „Stadtgemeinde“ genannt –
7. **Partei:** Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr und römisch-katholisches Bistum in Győr 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21
- im Folgenden auch kurz „Győr“ genannt –
8. **Partei:** DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf
Güterdirektion Schloss Halbturn
7131 Halbturn, Parkstraße 4
9. im Folgenden auch kurz „Güterdirektion“ genannt – **Partei:** Freistadt Rust
7071 Rust, Conradplatz 1
- im Folgenden auch kurz „Freistadt“ genannt –
10. **Partei:** Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See
7063 Oggau am Neusiedler See, Hauptstraße 52
- im Folgenden auch kurz „Marktgemeinde“ genannt -

schließen am heutigen Tag den nachstehenden

VERTRAG

1.0 Präambel

1.1 Die Vertragsparteien sind jeweils Eigentümer von Teilflächen des Neusiedler Sees und zwar im Ausmaß von zirka

- Stiftung:
 - KG Mörbisch 398,0 Hektar
 - KG Oggau 3808,5 Hektar
 - KG Purbach 1855,3 Hektar
 - KG Illmitz 1725,0 Hektar
 - KG Rust 772,8 Hektar
 - KG Donnerskirchen 938,5 Hektar

-	KG Breitenbrunn	<u>890,9 Hektar</u>
	gesamt sohin	10389,0 Hektar
•	Stift Heiligenkreuz:	
-	KG Winden	181,0 Hektar
-	KG Podersdorf	<u>1779,0 Hektar</u>
	gesamt sohin	1960,0 Hektar.
•	Urbarialgemeinde:	
-	KG Neusiedl	910,0 Hektar
•	Jois:	
-	KG Jois	606,0 Hektar
•	Gemeinde:	
-	KG Podersdorf	130,07 Hektar
•	Stadtgemeinde:	
-	KG Neusiedl	1170,0 Hektar
•	Győr:	
-	KG Mörbisch	230,11 Hektar
-	KG Weiden	<u>1130,39 Hektar</u>
	gesamt sohin	1360,50 Hektar
•	Güterdirektion:	
-	KG Jois	246,0 Hektar
-	KG Neusiedl am See	<u>320,0 Hektar</u>
	gesamt sohin	566,0 Hektar
•	Freistadt:	
-	KG Rust	175,0 Hektar
•	Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See:	
-	KG Oggau	75,30 Hektar

1.2 Die Vertragsparteien haben hinsichtlich der obgenannten Flächen jeweils Anträge an das Amt der burgenländischen Landesregierung auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier gemäß § 6 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 gestellt.

1.3 Ein Großteil der in Punkt 1.1 genannten Flächen war bis Oktober 2022 an den Fischereiverband Neusiedler See eGen, FN 125775 p, verpachtet und wurden die Pachtverträge seitens der Genossenschaft jeweils aufgekündigt.

1.4 Mit Vertrag vom 23.05.2023 haben die Vertragsparteien einen Vertrag zur Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „ARGE Neusiedler See - Fischerei“ (im Folgenden auch kurz „ARGE“ genannt) zur Ausübung des Fischereirechts am Neusiedler See befristet bis 31.12.2023 abgeschlossen (im Folgenden auch kurz „Altvertrag“ genannt). Durch den Altvertrag sollte einerseits eine gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer und andererseits eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung der Fischereireviere ermöglicht werden, sowie ein gemeinsames Auftreten gegenüber Erwerbern von Fischereikarten bzw. Berufsfischern.

1.5 Nach einem erfolgreichen ersten Jahr der gemeinsamen Bewirtschaftung und um die Eigenbewirtschaftung durch die Grundeigentümer auch im Folgejahr 2024 sicherzustellen, haben die Vertragsparteien daraufhin einen bis 31.12.2024 befristeten Folgevertrag (im Folgenden auch kurz „Folgevertrag“) zur Fortführung der ARGE abgeschlossen. Bereits im Rahmen der Verhandlung zum Abschluss des Folgevertrags wurde seitens der Grundeigentümer der Wunsch geäußert, nach Auslaufen des Nachfolgevertrags eine langjährige Kooperation einzugehen.

1.6 Nach erfolgreichem Abschluss des Jahres 2024 und einer unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen erfolgten Neubewertung, soll die Kooperation unter der ARGE mittels des gegenständlichen Vertrags nun für eine Laufzeit von fünf weiteren Jahren verlängert werden. Mit einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren sollen nicht nur behördliche Themenstellungen wie die Fischereiaufsicht oder Besatzmaßnahmen sondern auch Kampagnen zur besseren Vermarktung von Fischereikarten, Kooperationen oder wissenschaftliche Projekte vereinfacht und zielgerichtet umgesetzt werden können. Weiters

wird damit auch für die unter Vertrag zu nehmenden Berufsfischer eine Planungsgrundlage geschaffen, um bspw. anstehende Investitionen tätigen zu können.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

1.7 Dieser Vertrag ersetzt den mit Wirkung zum 31.12.2024 auslaufenden Folgevertrag mit Wirkung ab 01.01.2025 und endet mit Ablauf des 31.12.2029 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

1.8 Auch anderen Grundeigentümern, die Eigentümer von Flächen des Neusiedler Sees sind und die Anträge auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier beim Amt der burgenländischen Landesregierung gestellt haben oder derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Burgenländischem Fischereigesetz erfüllen, soll jeweils die Möglichkeit geboten werden, diesem Vertrag beizutreten, um den Vertragszweck bestmöglich zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls die Offenlegung des jeweiligen Pachtvertrages samt der Pachtvorschreibung 2022 mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen. Sollte kein Pachtvertrag vorliegen, so wird der Durchschnittswert in Euro je Hektar, welcher sich durch die vorgelegten Pachtverträge der anderen Grundeigentümer errechnet, für die Errechnung des Beteiligungsschlüssels nach Punkt 7.0 dieses Vertrags herangezogen.

2.0 Darstellung der Rechtsverhältnisse

2.1 Die Vertragsparteien führen die unter dem Altvertrag in Bezug auf die Ausübung des Fischereirechtes am Neusiedler See gebildete und unter dem Folgevertrag fortgeführte Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „ARGE Neusiedler See - Fischerei“ mit dem Sitz in 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 7, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags fort.

2.2 Unbeschadet des Umstandes, dass die Vertragsparteien gegenüber Dritten für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand haften, hat im Innenverhältnis jede Vertragspartei die sie nach dem gegenständlichen Vertrag treffenden Verpflichtungen alleine zu erfüllen.

2.3 Jede Vertragspartei hat die Ansprüche, die durch die Nichteinhaltung einer Vertragspartei treffenden Verpflichtung entstehen, selbst zu tragen und diesbezüglich die anderen Vertragsparteien von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

2.4 Der bei der Gründung, Organisation und Abwicklung der ARGE Neusiedler See - Fischerei anfallende Aufwand ist von den Vertragsparteien im Verhältnis des sie im Innenverhältnis (siehe Punkt 7.1) treffenden Beteiligungsschlüssel zu tragen.

3.0 Bewirtschaftung

3.1 Die Bewirtschaftung der von den Fischereirechten umfassten Flächen des Neusiedler Sees erfolgt durch den Verkauf von personalisierten Fischereikarten, wobei Tages-, Wochen- und Jahreskarten zum Verkauf gelangen werden.

3.2 Der Verkauf erfolgt ausschließlich digital über das Ticketbüro Pan.Event der pan.event GmbH (im Folgenden auch kurz „Pan.Event“ genannt) in 7000 Eisenstadt, wobei die entsprechenden Ticketpreise für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt werden.

☐	Tagesticket	EUR	23,00
☐	Wochenticket	EUR	58,00
☐	Jahresticket	EUR	399,00

Die Ticketpreise für die darauffolgenden Vertragsjahre (2026-2029) werden von den Vertragsparteien rechtzeitig vor Auslaufen des jeweiligen Vertragsjahres für das darauffolgende Vertragsjahr festgelegt.

3.3 Die Karteneinnahmen sind von Pan.Event auf ein von dem hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich bestellten Treuhänder Mag. Martin Beck, Rechtsanwalt, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, einzurichtendes Treuhandkonto jährlich unter Einbehalt der zu vereinbarenden Verkaufsprovision zu überweisen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das Treuhandkonto bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen eingerichtet werden wird. Die Vertragsparteien vereinbaren trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung, auf die Abwicklung der Treuhandschaft im Rahmen des anwaltlichen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland zu verzichten.

3.4 Mit Pan.Event ist seitens der Vertragsparteien ein eigener Vertrag, in dem unter anderem die marktübliche Verkaufsprovision festzulegen ist, abzuschließen. In diesem Vertrag ist die Verpflichtung von Pan.Event, die Verkaufseinnahmen auf das vom Treuhänder eingerichtete Treuhandkonto jeweils jährlich zu überweisen, aufzunehmen.

3.5 Die ARGE ist als Unternehmer gemäß § 2 Abs 1 UstG umsatzsteuerpflichtig und wird entsprechende Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt einreichen (lassen). Die laufende Buchhaltung und Buchführung (klarstellend: samt der Abwicklung der og. Anmeldungen/Erklärungen zur Umsatzsteuer) wird durch die PANNATURA GmbH, FN 319901 v, Esterhazyplatz 7, 7000 Eisenstadt, zu fremdüblichen Konditionen abgewickelt. PANNATURA GmbH wird am jeweiligen Jahresende ein entsprechendes Entgelt an die ARGE in Rechnung stellen.

3.6 Der ARGE wird ein Nutzungsrecht auf der von Pan.Event künftig betriebenen Landingpage „fischen–am–see.at“ eingeräumt, über die der digitale Kauf und Druck der personalisierten Fischereikarten abgewickelt werden wird.

3.7 Abgesehen vom Fischereikartenverkauf an private Personen kann die ARGE auch Verträge mit Berufsfischern abschließen. Diesbezüglich können mit den Berufsfischern separate Verträge die eine von der Fangmenge abhängige Umsatzbeteiligung der ARGE vorsehen, abgeschlossen werden, in denen jedenfalls die Pflicht, die täglichen Fangzahlen (Lebendfischfang ist auszuweisen) gegenüber der ARGE offenzulegen, festzuhalten ist. Als jährliches von den Berufsfischern gegenüber der ARGE zu entrichtendes Mindestentgelt wird ein Betrag von EUR 1.500,00 festgelegt, welcher unabhängig von der Fangmenge und der daraus resultierenden Umsatzbeteiligung und jedenfalls vom Berufsfischer innerhalb von 14 Tagen ab Unterfertigung des mit der ARGE abzuschließenden Vertrags an die ARGE zu leisten ist. Im Falle einer auf Grundlage der Fangmenge errechneten Umsatzbeteiligung von über EUR 1.500,00 und damit einem Überschreiten des Mindestentgelts wird lediglich jener Betrag (zusätzlich zum Mindestentgelt) eingehoben, welcher EUR 1.500,00 übersteigt (Bsp.1: Umsatzbeteiligung ergibt EUR 2.200,00; neben dem Mindestentgelt von EUR 1.500,00 sind zusätzlich EUR 700,00 aus der Umsatzbeteiligung zu leisten. Sollte die errechnete Umsatzbeteiligung unter EUR 1.500,00 liegen, so kommt es zu keiner gesonderten Verrechnung einer Umsatzbeteiligung und es ist lediglich das Mindestentgelt zu entrichten (Bsp. 2: Die errechnete Umsatzbeteiligung ergibt EUR 1.100,00. Diese liegt damit um EUR 400,00 unter dem jedenfalls zu zahlenden Mindestentgelt von EUR 1.500,00; es ist daher keine zusätzliche Zahlung aus der Umsatzbeteiligung zu leisten).

3.8 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Verträge mit Berufsfischern – unabhängig von deren Laufzeit – nur bei Zustimmung aller ARGE Mitglieder (Einstimmigkeit) abgeschlossen werden dürfen.

3.9 Ausgenommen von der Voraussetzung der Einstimmigkeit sind allfällige von den jeweiligen ARGE Mitgliedern (direkt oder über ein verbundenes Unternehmen) über ein Dienstverhältnis eingesetzte Berufsfischer. Für derartige Berufsfischer kommen die Bestimmungen des Punktes 3.7 sinngemäß auf das ARGE Mitglied zur Anwendung, das den Berufsfischer einsetzt und verpflichtet sich das ARGE Mitglied für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seinen Berufsfischer Sorge zu tragen. Das jeweilige ARGE Mitglied ist somit insbesondere verpflichtet, die og. Meldepflichten gegenüber der ARGE einzuhalten und das gemäß den Bestimmungen des Punktes 3.7 errechnete Entgelt an die ARGE abzuführen. Die für die externen Berufsfischern zur Berechnung der Umsatzbeteiligung jeweils anzuwendenden Preise gelten zu diesem Zweck sinngemäß auch für das den Berufsfischer einsetzende ARGE Mitglied.

3.10 Die Kosten dieses Vertrags, die Kosten der treuhändigen Abwicklung, der Verwaltungsaufwand (Kosten für das Betreiben der Homepage, Verkaufsprovision, Werbung, Buchhaltung und Buchführung, Umsatzsteuerabwicklung, sonstiger administrativer Aufwand für den Geschäftsführer, etc.) sind von den Vertragsparteien gemäß Punkt 7.1 ungeachtet der Haftung zur ungeteilten Hand zu tragen.

4.0 Beirat

4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Willensbildung in der ARGE Neusiedler See – Fischerei in einem Beirat stattfindet, wobei jeder Vertragspartner ein Mitglied entsenden darf.

4.2 Der Beirat übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus, die vom Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer zumindest siebentägigen Einberufungsfrist einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren sind.

4.3 Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Geschäftsführer die Einberufung einer Beiratssitzung zu begehren.

4.4 Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sollten mehr als fünf Parteien

Mitglied der ARGE Neusiedler See – Fischerei sein, ist Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von zumindest zwei Drittel – berechnet nach dem Stimmrecht gemäß Punkt 4.7- der Mitglieder gegeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten zu lassen. Der Beirat hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wobei mit Unterfertigung dieses Vertrags Fö. Ing. David Simon, der von der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt nominiert wird, einverständlich zum Geschäftsführer bestellt wird.

4.5 Die Teilnahme von Personen, die dem Beirat weder als Mitglieder, noch als Geschäftsführer angehören, wie z.B. Auskunftspersonen, Sachverständige und dergleichen ist über Anordnung des Geschäftsführers gestattet.

4.6 In Geschäftsführungsfragen steht dem Beirat ein Weisungsrecht zu.

4.7 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gilt dies insbesondere auch für die Neuaufnahme von Mitgliedern. Je 1 volles Prozent des Beteiligungsschlüssels (vgl. Punkt 7.0) gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat zumindest eine Stimme.

4.8 Über Beratungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

4.9 Die Beiratsmitglieder haben sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes vorrangig vom Gemeininteresse der ARGE Neusiedler See – Fischerei leiten zu lassen.

4.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen nominierten Mitglieder des Beirates zu den anberaumten Sitzungen erscheinen oder sich ordnungsgemäß vertreten lassen, um eine Willensbildung zu ermöglichen.

5.0 Vertretung

5.1 Im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb wird die ARGE Neusiedler See – Fischerei durch den Geschäftsführer vertreten, bei erforderlichen Vertretungshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes wird die ARGE Neusiedler See – Fischerei nach außen von einem Gremium, bestehend aus zwei Personen, nämlich dem Geschäftsführer und einem Mitglied des Beirates, der vom Beirat zu nominieren ist, vertreten.

6.0 Dauer

6.1 Der gegenständliche Vertrag wird mit Wirkung ab 01.01.2025 für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und endet somit am 31.12.2029, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung des gegenständlichen Vertrags ist ausgeschlossen.

6.2 Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine Aufkündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 1210 ABGB erfolgen kann.

7.0 Beteiligungsschlüssel

7.1 Die erzielten Einnahmen sind vom Treuhänder nach Einlagen der Karteneinnahmen für Dezember des jeweiligen Vertragsjahres längstens bis Februar des darauffolgenden Vertragsjahres nach Abzug der angefallenen Kosten, Ausgaben und sonstigen Aufwendungen (siehe Punkt 3.10) auszuzahlen, wobei die Auszahlung im Verhältnis der bisherigen Pachtflächen und der erzielten Pachteinahmen gemäß den mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen abgeschlossenen mittlerweile aufgelösten Pachtverträgen zu erfolgen hat. Die diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen sind in einer separaten Beilage, die von den Vertragsparteien am heutigen Tag unterfertigt wurde festgehalten und stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrags dar. Der Erlös (Einnahmen abzüglich Ausgaben) ist auf Basis der genannten Parameter wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|------------------------|---------|
| • Stiftung: | 74,22 % |
| • Stift Heiligenkreuz: | 8,07 % |
| • Urbargemeinde: | 3,02 % |
| • Jois: | 2,50 % |
| • Gemeinde: | 0,27% |

• Stadtgemeinde:	3,36 %
• Győr:	4,61 %
• Güterdirektion:	2,74 %
• Freistadt:	1,17 %
• Marktgemeinde	0,04 %

7.2 Dem Treuhänder sind die Kontodaten der Vertragsparteien zu Zwecken der Auszahlung der Erlöse bereits aus den vergangenen Jahren bekannt. Sollten sich Kontodaten zwischenzeitig geändert haben oder künftig ändern, sind die Vertragsparteien verpflichtet, dies dem Treuhänder unverzüglich bekanntzugeben.

7.3 Die die Gesellschaft treffenden Zahlungsverpflichtungen sind im selben Verhältnis zu tragen, wobei der Treuhänder berechtigt ist, fällige Zahlungsverpflichtungen aus den Einnahmen zu begleichen.

7.4 Die Vertragsparteien halten fest, dass bei Hinzukommen von neuen Mitgliedern die Parameter für die Berechnung unverändert bleiben, sich aber die Prozentsätze verhältnismäßig verschieben werden.

8.0 Rechte und Pflichten

8.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Fischereikartenverkauf bestmöglich zu bewerben. Insbesondere sind an geeigneten Stellen entsprechende Aushänge und Informationstafeln anzubringen (z.B. Seebäder) und Hinweise in Newslettern, Foldern, etc. aufzunehmen.

8.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Fischereiaufsicht durch das zur Verfügung stellen von Organen entsprechend den gesetzlichen und den behördlichen Vorgaben bis 31.12.2025 durch Namhaftmachung von Organen gegenüber der/den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde(n) sicherzustellen und diese für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Als gegenüber der ARGE sichergestellt gilt die Fischereiaufsicht, wenn jede Vertragspartei, mit Ausnahme der Stiftung, jeweils ein Fischereiaufsichtsorgan, und die Stiftung drei Organe, zur Verfügung stellt, wobei ein und dieselbe Person, die Fischereiaufsicht auf den Grundflächen mehrerer Vertragsparteien übernehmen kann. Dabei können sich die Vertragsparteien auch vertrauenswürdiger dritter Personen bedienen. Die Namhaftmachung der Fischereischutzorgane gegenüber der/den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde(n) erfolgt durch die einzelnen Vertragsparteien, wobei eine Kopie der entsprechenden Meldung an die Behörde(n) der ARGE unaufgefordert zu übermitteln ist.

8.3 Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Unterstützung des Landes Burgenland bei Schwerpunkttaktionen ausdrücklich gewünscht wird und das Land Burgenland in die Fischereiaufsicht mit einbezogen werden soll. Im Falle, dass eine Vertragspartei der unter Punkt 8.2 genannten Verpflichtung zur Fischereiaufsicht nicht nachkommt, wird die Fischereiaufsicht seitens der ARGE sichergestellt und die entsprechenden Kosten an die jeweilige Vertragspartei weiterverrechnet. Neben der behördlichen Akkreditierung werden den Organen Bestätigungen seitens der ARGE ausgestellt, welche die im Konsens mit der ARGE erfolgte Tätigkeit der Fischereiaufsicht festhalten. Darüber hinaus entfällt für die von den Vertragsparteien namhaft gemachten Fischereischutzorganen, die Notwendigkeit des Bezuges von Jahreslizenzen.

8.4 Den Vertragsparteien kommt das Recht zu, Freikarten entsprechend den bisherigen Vereinbarungen mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen zu beziehen. Die diesbezüglichen Bezugsrechte sind in der in Punkt 7.1 erwähnten Beilage festgehalten.

8.5 Einvernehmlich festgehalten wird, dass eine Steigerung des Verkaufes von Fischereikarten für Hobbyfischer erfolgen und damit verbunden Vermarktungsk Kooperationen geschlossen werden sollen, welche dies vorantreiben. Weiters sollen wissenschaftliche Projekte, bspw. Maßnahmen betreffend Monitoring des Fischbestandes oder andere Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Sees vorangetrieben werden, welche auch Basis für etwaige künftige Besatzmaßnahmen sein sollen. Die Vertragsparteien streben einen wissenschaftlich gestützten Besatz in der Planungsperiode 2025-2029 an; über konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Ziels werden sich die Vertragsparteien zeitgerecht abstimmen.

9.0 Schlussbestimmungen

9.1 Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich auf die Änderungen des Vorbehaltes der Schriftform in formloser Weise, insbesondere durch mündliche Abreden, zu verzichten. Sämtliche vor Vertragsabschluss getroffenen Absprachen

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.03.2025

sind somit aufgehoben, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Vertrag aufgenommen wurden. Der gegenständliche Vertrag ersetzt den Folgevertrag mit Wirkung ab 01.01.2025. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen) so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

9.2 Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen der ARGE Neusiedler See – Fischerei an die Vertragsparteien bzw. der Vertragsparteien untereinander werden mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder Telefaxnummer oder E-Mailadresse vorgenommen.

9.3 Im Fall von Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt. Österreichisches Recht ist anzuwenden.

9.4 Dieser Vertrag wird in zehn Ausfertigungen errichtet, von der jede Vertragspartei eine erhält. Sofern weitere Grundeigentümer diesem Vertrag beitreten, sind weitere Ausfertigungen zu erstellen und der Beteiligungsschlüssel gemäß Punkt 7.1 neu zu errechnen, Punkt 8.4 allenfalls zu ergänzen.

9.5 Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf beide Geschlechter in gleicher Weise. Personenbezogene Daten in der Einzahl beziehen sich im Falle von mehreren verkaufenden Parteien bzw. kaufenden Parteien auf die jeweilige Mehrzahl.

....., am

.....

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt

....., am

.....

Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz

....., am

.....

Urbarialgemeinde Neusiedl am See

....., am

.....

Agrargemeinschaft Jois

....., am

.....

Gemeinde Podersdorf

....., am

.....

Stadtgemeinde Neusiedl am See

....., am

.....

Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr
bzw. römisch-katholisches Bistum in Győr

....., am

.....

DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf Gü-
terdirektion Schloss Halbturn

....., am

.....

.....

....., am
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Allfälliges

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: Wie ist der aktuelle Stand beim Bauprojekt: Family-Park? Aus den Medien ist zu entnehmen, dass eine Fläche von 1,5 ha umgewidmet werden soll!

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gibt Gespräche mit dem Familypark und der Gemeinde St. Margarethen. Durch diese Erweiterung werden auf Ruster Gebiet wieder Attraktionen errichtet werden, wodurch die Stadtgemeinde Rust auch höhere Einnahmen erzielen wird. Es soll eine Informationsveranstaltung für die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeindebevölkerung geben.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel: Um wieviele Mehreinnahmen ist dadurch zu rechnen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das kann man nicht genau sagen. Der Aufteilungsschlüssel der Lustbarkeitsabgabe wird immer für 5 Jahre, also eine Gemeinderatsperiode, festgelegt.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: In welcher Phase befindet sich das Projekt zur Umsetzung der Erreichbarkeit des Festsaa's im Seehof für Menschen mit Mobilitätseinschränkung?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir sind mit Herrn Mag. Adam, Bundesdenkmalamt, in Verhandlungen. Es soll die ursprünglich geplante Einhausung des Aufzuges, welche die Kosten für die Aufzugerrichtung verdoppelt, nochmals überdacht werden. Aktuell kann kein zeitlicher Ausblick mitgeteilt werden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: Weshalb wurden die Öffnungszeiten für die Müllübernahme am Bauhof mit März 2025 für die Bevölkerung eingeschränkt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Weil wir nun nach der Pandemie die Öffnungszeiten wieder reduziert haben. Ich werde nochmals mit Herrn Ing. Wapp diesbezüglich reden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: In welchem Zeitraum soll die Bürgerbefragung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im gesamten Ruster Ortsgebiet erfolgen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Bürgerbefragung soll ehestmöglichst erfolgen. Ich werde demnächst den Antrag an den Magistrat der Freistadt Rust stellen.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.03.2025

20:33 Uhr – GR Jörg Nemeth verlässt aus beruflichen Gründen die Gemeinderatssitzung. Somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Gibt es bezüglich 30km/h Zone schon ein Gutachten?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gab schon ein Gespräch mit der Firma, die das Gutachten für Purbach erstellt hat. Es soll demnächst einen Folgetermin geben.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: Welcher Aufwand und Kosten entstehen der Stadtverwaltung durch die Bürgerbefragung?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nach dem diese nach dem Volksrechtesgesetz abzuführen ist, kann ich die Kosten aktuell nicht beziffern.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister: Mit Bezug auf § 35 Absatz 1a des Ruster Stadtrechts bitte ich den Bürgermeister den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung zu nennen? Laut Sitzungskalender: 18. Juni 2025

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: 18. Juni 2025

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield an den Bürgermeister: Gibt es betreffend Wärmewende Eisenstadt und Eisenstadt-Umgebung mehr als ein Foto mit Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Astrid Eisenkopf?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gibt Gespräche mit Frau DI Schönfeldinger diverser Fördermöglichkeiten auch in Bezug auf Heizungstausch und PV Anlagen.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield an den Bürgermeister: Gibt es schon Kostenvoranschläge?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ja, es gibt bereits Kostenvoranschläge der Burgenland Energie mit verschiedenen Finanzierungsmodellen.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield an den Bürgermeister: Wann soll damit begonnen werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: So bald wie möglich. Primär soll die Heizung im Kindergarten, welche laufend ausfällt, getauscht werden.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel an den Bürgermeister: Es geht um das Grundstück hinter dem Radfahrerrastplatz bei der Hubertuskapelle, welches als Wald bepflanzt ist. Dort werden die Bäume geschnitten, aber nicht gerodet.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Diese Bäume werden von der Boku geschnitten bzw. jene gekennzeichnet, die aus dem Baumkreis zu fallen sind.

Anfrage von Gemeinderat Alexander Reinprecht an den Bürgermeister: Bei der Bushaltestelle Eisenstädterstraße in Fahrtrichtung Eisenstadt fehlt für die wartenden Personen ein Wartehäuschen. Kann hier eines errichtet werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich werde mir die Sache ansehen.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst an den Bürgermeister: Es gab eine Anfrage betreffend die Beleuchtung im Bereich des Einganges zum Friedhof in der Dr. Alfred Ratz-Gasse. Du hast gesagt, du wirst dir die Situation ansehen. Was ist geplant?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Da die Stromversorgung in diesem Bereich eher schwierig ist, soll ein Testbetrieb mit einer mobilen Straßenlaterne erfolgen.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst an den Bürgermeister: Was kann gegen das Hundekotproblem im Bereich St. Ägidigasse/Feldgasse unternommen werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich finde unglaublich, dass Hundebesitzer so etwas machen. Es sollen neue Aufstellorte für Mistkübel mit Hundekotsackerlspender geprüft werden.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler an den Bürgermeister: In wessen Besitz sind die Krankenbetten am Bauhof?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Krankenbetten sind im Besitz der Ortsstelle Rust des Roten Kreuzes. Zugestellt bzw. abgeholt werden sie von Mitarbeitern des Bauhofes. Die Reinigung erfolgt durch eine externe Firma. In Zukunft wird es eine Vereinbarung bezüglich der Nutzung geben, sodass die Reinigungskosten bei verschmutzten Krankenbetten zu bezahlen sind.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die Sitzung um 20:41 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: